

**209. Curriculum für das Masterstudium Geenergy Engineering an der Montanuniversität Leoben**

**Curriculum  
für das Masterstudium  
GEOENERGY ENGINEERING  
an der Montanuniversität Leoben**

**Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):**

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.  
Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.  
Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.



**Curriculum**  
**für das Masterstudium**  
**Geoenergy Engineering**  
**an der Montanuniversität Leoben**

Stammfassung, verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 09.06.2022, Stück Nr. 158

- Änderung 2023, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 12.06.2023, Stück Nr. 149

Der Senat der Montanuniversität Leoben hat in seiner Sitzung vom 7. Juni 2023 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curriculumskommission Petroleum Engineering beschlossene und vom Rektorat gemäß § 22 Abs. 1 Z 12 UG nicht untersagte Curriculum für das Masterstudium Geoenergy Engineering in der nachfolgenden Fassung der ersten Änderung gemäß § 25 Abs. 10 UG genehmigt.

## INHALTSVERZEICHNIS

### I. Allgemeine Bestimmungen

- §1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen
- §2 Zulassungsvoraussetzungen
- §3 Gegenstand des Studiums
- §4 Allgemeine Bildungsziele und Qualifikationsprofil
- §5 Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten
- §6 Lehrveranstaltungsarten
- §7 Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen
- §8 Unterrichts- und Prüfungssprache

### II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- §9 Dauer und Gliederung des Masterstudiums
- §10 Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern
- §11 Lehrveranstaltungen aus den gebundenen Wahlfächern
- §12 Freie Wahlfächer
- §13 Seminar Masterarbeit Geoenergy Engineering
- §14 Masterarbeit
- §15 Auslandsstudien

### III. Prüfungsordnung

- §16 Prüfungen
- §17 Anerkennung von Prüfungen
- §18 Wiederholung von Prüfungen
- §19 Masterprüfung und Studienabschluss
- §20 Prüfungsverfahren
- §21 Beurteilung des Studienerfolgs

### IV. Akademischer Grad

- §22 Akademischer Grad

### V. In-Kraft-Treten

- §23 In Kraft-Treten
- §24 Übergangsbestimmungen

### Anhang 1: Äquivalenzliste zu Punkt V. § 24

# I. Allgemeine Bestimmungen

## §1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

Dieses Curriculum regelt das Masterstudium Geoenery Engineering an der Montanuniversität Leoben auf der Grundlage des Universitätsgesetzes 2002 (UG) und des Satzungsteiles Studienrechtliche Bestimmungen der Montanuniversität Leoben in der jeweils geltenden Fassung.

## §2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Geoenery Engineering ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gilt durch den Nachweis dieser Zulassungsvoraussetzung jedenfalls als erbracht

(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls das Bachelorstudium International Study Program in Petroleum Engineering (auslaufend) und das Bachelorstudium Geoenery Engineering an der Montanuniversität Leoben.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind.

(4) Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben einen Nachweis der hinreichenden Beherrschung der englischen Sprache vorzulegen. Dieser Nachweis kann durch Vorlage eines entsprechenden Sprachzertifikates erbracht werden. Anerkannte Sprachtests sind z.B. der TOEFL (Test of English as a Foreign Language) mit mindestens 80 Punkten (internet-basierter Test), wobei die Teilleistungen mit mindestens folgenden Punkten absolviert sein müssen (Hören 20, Lesen 18, Sprechen 17, Schreiben 16) bzw. 213 Punkten (computerbasierter Test) bzw. 550 Punkten (papier-basierter Test) oder der IELTS (International English Language Test System) mit einem Ergebnis von mindestens 6,0 oder ein äquivalenter Test mit entsprechendem Ergebnis. Personen, deren Muttersprache Englisch ist oder die über einen Studienabschluss mit überwiegend Englisch als Unterrichtssprache verfügen, oder die eine Reifeprüfung im Schulfach Englisch abgelegt haben, sind von der Erbringung dieser Nachweise befreit.

## §3 Gegenstand des Studiums

Das Masterstudium Geoenery Engineering ist ein ingenieurwissenschaftliches Studium im Sinne des § 54 Abs. 1 Z 2 UG. Es dient der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung auf der Grundlage des Bachelorstudiums Geoenery Engineering.

## §4 Allgemeine Bildungsziele und Qualifikationsprofil

Das Masterstudium Geoenery Engineering hat die nachhaltige energetische Nutzung des Untergrunds zum Gegenstand. Elemente sind die Gewinnung geothermischer Energie, die geologische Energiespeicherung, die Produktion und der Transport flüssiger und gasförmiger Energieträger/Rohstoffe, sowie Dekarbonisierung im Energiesektor, beschränken sich aber nicht nur auf diese.

Die AbsolventInnen sind unter anderem in nationalen und internationalen Unternehmen des Energiesektors, bei Behörden und Dienstleistern wie auch im akademischen Bereich tätig.

Das Masterstudium Geoenery Engineering verfolgt die Ziele:

- Vertiefung und Verwissenschaftlichung hoch spezialisierter Kenntnisse im Fach Geoenery Engineering in den Fachbereichen Reservoir Engineering, Geoenery Production Engineering, und Drilling and Completion Engineering entsprechend einem Masterstudium dieses Fachs an einer anerkannten internationalen Universität, dementsprechend allgemeine internationale Anerkennung des Studiums, einschließlich seiner Akkreditierung in den wichtigsten Industrieländern;
- Neben der Vermittlung von hoch spezialisierten Fachkenntnissen werden den Studierenden fachübergreifende Problemlösungskompetenz, Sozial- und Führungskompetenz zur späteren Arbeit in einem internationalen Umfeld im Ausbildungsprogramm angeboten.

### §5 Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden (§ 54 Abs. 2 UG). Daraus ergibt sich für einen ECTS-Punkt ein Gesamtaufwand von 25 Arbeitsstunden.

### §6 Lehrveranstaltungsarten

Folgende Arten von Lehrveranstaltungen werden angeboten:

- a) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Daneben können, wenn es didaktisch sinnvoll erscheint, alternativ lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen angeboten werden.
- b) In Übungen (UE) sind konkrete Aufgabenstellungen rechnerisch, konstruktiv oder experimentell zu bearbeiten.
- c) Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden eigene Beiträge geleistet.
- d) Privatissima (PV) sind spezielle Forschungsseminare für Studierende im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Abschlussarbeiten.
- e) Konversatorien (KO) sind Lehrveranstaltungen in Form von Diskussionen und Anfragen an die Lehrenden.
- f) Exkursionen (EX) tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung des Unterrichts bei.
- g) Repetitorien (RE) sind Wiederholungskurse, die den gesamten Stoff einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen umfassen. Den Studierenden ist in Repetitorien Gelegenheit zu geben, Wünsche über die zu behandelnden Teilbereiche zu äußern.
- h) Integrierte Lehrveranstaltungen (IV) sind Kombinationen von Vorlesungen mit Lehrveranstaltungen gemäß lit. c bis g, die didaktisch eng miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden.
- i) Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU) sind Lehrveranstaltungen, die aus einem prüfungsimmanenten Übungsteil und einem Vorlesungsteil bestehen, der in einem Prüfungsakt geprüft wird. Der Übungs- und der Vorlesungsteil werden gemeinsam beurteilt. Die positive Absolvierung des Übungsteils ist Voraussetzung für den Antritt zur Teilprüfung über den Vorlesungsteil. Vorlesungen mit integrierten Übungen bieten neben der Einführung in Teilbereiche des Faches oder Moduls und deren Methoden auch Anleitungen zum eigenständigen Wissenserwerb oder zur eigenständigen Anwendung in Beispielen. Der minimale Vorlesungs- bzw. Übungsanteil darf ein Viertel des Gesamtumfanges der Semesterstunden der gesamten Lehrveranstaltung nicht unterschreiten.

### §7 Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen

(1) Melden sich bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnahmemöglichkeit mehr Studierende an, welche die Zulassungsvoraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erfüllen, als freie Plätze zur Verfügung stehen, so sind Parallellehrveranstaltungen im erforderlichen Umfang, allenfalls auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit, anzubieten.

(2) Die Aufnahme in die Lehrveranstaltung (Parallellehrveranstaltung) mit beschränkter Teilnahmemöglichkeit erfolgt nach folgenden Kriterien:

- a) Studierende, für die diese Lehrveranstaltung ein Pflichtfach darstellt, sind vor jenen zu reihen, für die diese ein gebundenes Wahlfach darstellt, letztere wiederum vor jenen, für die diese Lehrveranstaltung ein freies Wahlfach darstellt.
- b) Innerhalb der in lit. a) genannten Kategorien erfolgt die Reihung nach der Summe der bisher im betreffenden Studium erreichten ECTS-Anrechnungspunkte. Bei gleicher Punkteanzahl erfolgt die Reihung nach dem Datum der Anmeldung zur Lehrveranstaltung.
- c) Studierende, welche bereits einmal zurückgestellt wurden, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung bevorzugt aufzunehmen.

### §8 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Englisch ist Unterrichts- und Prüfungssprache.
- (2) Die Masterarbeit für Geoenery Engineering ist in englischer Sprache abzufassen.

## II. Inhalt und Aufbau des Studiums

### §9 Dauer und Gliederung des Masterstudiums

Das Masterstudium Geoenery Engineering umfasst einen Arbeitsaufwand von 120 ECTS-Anrechnungspunkten. Davon entfallen auf:

**Tabelle 1: Gliederung des Masterstudiums**

	ECTS
Lehrveranstaltungen aus Pflichtfächern	59.5
Lehrveranstaltungen aus gebundenen Wahlfächern	23.5
Lehrveranstaltungen aus freien Wahlfächern	7
Masterarbeit	25
Seminar Masterarbeit Geoenery Engineering	3
Masterprüfung	2
Summe	120

### §10 Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern

Die Studierenden des Masterstudiums Geoenery Engineering sind verpflichtet, alle Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern des Masterstudiums zu absolvieren. Die Pflichtfächer sowie die den einzelnen Pflichtfächern zugordneten Lehrveranstaltungen (LV) sind unter Angabe der Lehrveranstaltungsart (Art), der Semesterstunden (SSSt), der ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS) und der Prüfungsmethode (s und/oder m: schriftlich und/oder mündlich,

i: immanent, T: Teilnahme „mit/ohne Erfolg“) sowie der empfohlenen Semesterzuordnung (Empf. Sem.) in Tabelle 2 dargestellt:

**Tabelle 2: Pflichtlehrveranstaltungen**

Modul	Lehrveranstaltung	Art	SSt	ECTS	Prüfungsmethode	Empf. Sem
Field Development	Integrated Energy Landscape and Decarbonization	IV	2	3	l	1
	Introduction to Field Development Project	SE	1	1	i	2
	Literature Review Project DE/PROD/RES/AGS	SE	2	3	i	3
	Field Development Project	SE	1	3	i	3
	Well Placement	IV	2	2,5	i	2
Data Monitoring and Analysis	Advanced Well Monitoring and Analysis	IV	3	4	l	3
Well Construction	Advanced Well Construction	IV	4	6	i	2
	Lab in Energy Storage Project Evaluation	IV	2	2	i	2
	Well Integrity	IV	2	3	i	3
Reservoir Modeling	Reservoir Simulation Methods	IV	5	6	i	2
	Reservoir Characterization and Modelling	IV	3	4	i	2
Reservoir Engineering Applications	Geothermal Reservoir Engineering	IV	2	3	l	2
	Geological Carbon & Hydrogen Storage	IV	2	3	i	3
Production and Operation	Well Testing and Wellbore Heat Transfer	IV	3	4	s und/oder m	3
	Underground Energy Storage Operation	IV	2	3	i	3
	Hydrogen Technology	VO	2	3	s und/oder m	3
Mechanics	Computational Continuum Mechanics	IV	2	3	i	1
	Introduction to Geomechanics	IV	2	3	i	1
Gesamt:			42	59.5		

### §11 Lehrveranstaltungen aus den gebundenen Wahlfächern

(1) Die Studierenden des Masterstudiums Geoenery Engineering sind verpflichtet, Lehrveranstaltungen im Umfang von 23.5 ECTS-Anrechnungspunkten aus einem gebundenen Wahlfach des Masterstudiums zu absolvieren, wobei aus dem gebunden Wahlfach Industrial Economics 3 von 5 und aus dem gebunden Wahlfach Geoscience mindestens 4 von 6 Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(2) Die gebundenen Wahlfächer sowie die den gebundenen Wahlfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen (LV) sind unter Angabe der Lehrveranstaltungsart (Art), der Semesterstunden (SSt), der ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS) und der Prüfungsmethode (s: schriftlich, m: mündlich, s und/oder m: schriftlich und/oder mündlich, i: immanent) sowie der empfohlenen Semesterzuordnung (Empf. Sem.) in der nachfolgenden Tabelle 3 dargestellt:

Tabelle 3: Gebundene Wahlfächer

Modul	Lehrveranstaltung	Art	SSt	ECTS	Prüfungsmethode	empf. Sem
Industrial Economics	Advanced Geoenergy Economics	IV	3	4	i	1
	Asset Performance and Analysis	VO	2	3	s und/oder m	3
	Project Management	SE	2	3	i	3
	Health, Safety and Environment	VO	2	2	s und/oder m	1
	Decision-Making and Risk Analysis	IV	3	4	i	3
Geoscience	Advanced Borehole Geophysics	IV	3	4	i	1
	Geoenergy Exploration	IV	2	2,5	i	1
	Wellbore and Reservoir Geomechanics	IV	2	3	i	1
	Geomodeling	IV	2	3	i	1
	Advanced Geochemistry A	IV	3	4	s und/oder m	1
	CO2 Capture, Storage and Utilization	IV	2	3	i	1
Advanced Concepts	Mechanical Earth Modeling	IV	3	6	i	2
	Formation Impairment and Stimulation	VO	2	2	s und/oder m	3
	Gesamt:		31	43,5		

### §12 Freie Wahlfächer

(1) Im Masterstudium Geoenergy Engineering sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 7 ECTS-Anrechnungspunkten als freie Wahlfächer zu absolvieren. Diese können aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- oder ausländischen Universitäten frei gewählt werden.

(2) Sofern diesen Lehrveranstaltungen keine ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet sind, wird jede positiv absolvierte volle Semesterstunde mit 1 ECTS-Anrechnungspunkt gewichtet, Bruchteile von Stunden mit den entsprechenden Bruchteilen der ECTS-Anrechnungspunkte.

### § 13 Seminar Masterarbeit Geoenergy Engineering

Begleitend zur Masterarbeit ist die Lehrveranstaltung Seminar Masterarbeit Geoenergy Engineering zu absolvieren. Das Seminar ist vom Betreuer / von der Betreuerin der Masterarbeit abzuhalten und gleichzeitig mit der Masterarbeit zu beurteilen.



**Tabelle 4: Seminar Masterarbeit Geoenergy Engineering**

Lehrveranstaltung	Art	SSSt	ECTS	Prüfungsmethode
Seminar Masterarbeit Geoenergy Engineering	SE	3	3	i

**§14 Masterarbeit**

(1) Im Masterstudium Geoenergy Engineering ist eine Masterarbeit anzufertigen. Diese dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Der Masterarbeit werden 25 ECTS-Anrechnungspunkte zugewiesen.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist dem gewählten gebundenen Wahlfach zu entnehmen. Die bzw. der Studierende ist berechtigt, das Thema der Masterarbeit und die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit gelten als angenommen, wenn das Studienrechtliche Organ nicht innerhalb eines Monats das Thema bzw. die Betreuung durch die vorgeschlagene Person untersagt.

(3) Die Masterarbeit ist innerhalb von fünf Wochen zu beurteilen. Die erfolgte Beurteilung ist durch ein Zeugnis zu beurkunden.

(4) Es wird empfohlen, die Masterarbeit im vierten Semester zu verfassen.

**§15 Auslandsstudien**

Während des Auslandsstudiums positiv absolvierte Prüfungen werden nach den Bestimmungen des § 78 UG auf Antrag der oder des Studierenden anerkannt. Auf die Möglichkeit eines Vorausbescheides im Sinne des § 78 Abs. 5 UG wird verwiesen.

**III. Prüfungsordnung****§16 Prüfungen**

- a) Mündliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen mündlich zu beantworten sind.
- b) Schriftliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten sind.
- c) Einzelprüfungen sind Prüfungen, die jeweils von einzelnen Prüferinnen und Prüfern durchgeführt werden.
- d) Kommissionelle Prüfungen sind Prüfungen, die von Prüfungssenaten durchgeführt werden.
- e) Fachprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen.
- f) Gesamtprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehr als einem Fach dienen.
- g) Lehrveranstaltungsprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden.
- h) Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder mündlich und schriftlich stattfinden kann.
- i) Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

- j) Alle Lehrveranstaltungen mit Ausnahme der Vorlesungen (VO) weisen immanenten Prüfungscharakter auf. Die jeweilige Prüfungsmethode ist auch den Lehrveranstaltungstabellen zu entnehmen.
- k) Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU) sind Lehrveranstaltungen, die aus einem prüfungsimmanenten Übungsteil und einem Vorlesungsteil bestehen, der in einem Prüfungsakt geprüft wird.
- l) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten wird mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg mit „nicht genügend“ (5) beurteilt. Die positive Beurteilung von Exkursionen lautet „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“.

### **§17 Anerkennung von Prüfungen**

Für die Anerkennung von Prüfungen gilt § 78 UG in Verbindung mit dem Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen.

### **§18 Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Negativ beurteilten Prüfungen dürfen viermal wiederholt werden (5 Prüfungsantritte). Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an der Montanuniversität Leoben anzurechnen.
- (2) Für Prüfungswiederholungen gilt weiters § 38 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen.

### **§19 Masterprüfung und Studienabschluss**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und gebundenen sowie freien Wahlfächern, die positive Absolvierung des Seminars Masterarbeit Geoenery Engineering sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.
- (2) Die Masterprüfung ist in Form einer Gesamtprüfung vor einem gemäß dem Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen eingesetzten Prüfungssenat mündlich abzulegen.
- (3) Die Masterprüfung umfasst zwei Prüfungsfächer. Das erste Prüfungsfach ist das Fach, dem die Masterarbeit zugeordnet wird. Das zweite Prüfungsfach wird vom Studienrechtlichen Organ festgelegt. Die/der Studierende kann bei der Prüfungsanmeldung einen Vorschlag für das zweite Prüfungsfach machen.
- (4) Der Masterprüfung werden 2 ETCS-Anrechnungspunkte zugewiesen.
- (5) Mit der positiven Absolvierung der Masterprüfung wird das Masterstudium abgeschlossen.

### **§20 Prüfungsverfahren**

- (1) Für das Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 32 ff des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen der Montanuniversität Leoben in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden im Studieninformationssystem MUonline über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren (§ 76 Abs. 2 UG).
- (3) Das Ergebnis von mündlichen Prüfungen ist den Studierenden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung mündlich mitzuteilen.
- (4) Das Ergebnis von schriftlichen Prüfungen ist den Studierenden längstens innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung durch Bekanntgabe im MUonline mitzuteilen.

### **§21 Beurteilung des Studienerfolgs**

- (1) Anlässlich des positiven Abschlusses des Masterstudiums ist für jedes Prüfungsfach eine Fachnote zu ermitteln. Die Gesamtheit aller absolvierten freien Wahlfächer gilt dabei insgesamt als ein Prüfungsfach. Die beiden Prüfungsfächer der abschließenden Masterprüfung gelten ebenfalls als selbstständige Prüfungsfächer.
- (2) Prüfungsfächer iSd Abs. 1 sind:
  - a) Drilling Engineering
  - b) Petroleum and Geothermal Energy production
  - c) Reservoir Engineering

## **IV. Akademischer Grad**

### **§22 Akademischer Grad**

An Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Geoenergy Engineering wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieurin“ bzw. „Diplom-Ingenieur“, abgekürzt jeweils „Dipl.-Ing.“ oder „DI“ verliehen. Im Falle der Führung des akademischen Grades ist dieser dem Namen voranzustellen.

## **V. In-Kraft-Treten**

### **§23 In Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 12.06.2023, Stück Nr. 149, tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

### **§24 Übergangsbestimmungen**

Äquivalenzliste zur Änderung des Curriculums 2023:

Eine nach der Stammfassung des Curriculums (2022) positiv abgelegte Prüfung der linken Spalte wird Studierenden für die in derselben Zeile der rechten Spalte aufgelistete Prüfung des Anhangs 1 anerkannt.

Anhang: Äquivalenzlisten

Für den Senat:

Der Vorsitzende:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.-mont. Christian Mitterer

## Anhang 1: Äquivalenzliste zu Punkt V. § 24

Äquivalente Lehrveranstaltungen Masterstudium Geoenergy Engineering ab WS 2022/2023					Äquivalente Lehrveranstaltungen Masterstudium Geoenergy Engineering ab WS 2023/24				
Lehrveranstaltung	Art	SSt.	ECTS	empf Sem.	Lehrveranstaltung	Art	SSt.	ECTS	empf. Sem.
PFLICHTFACH					PFLICHTFACH				
Crisis Management in the Geoenergy Industry	IV	2	2	1	Asset Performance and Analysis	IV	2	3	3
Advanced Oil, Gas and Geothermal Energy Recovery	VO	2	2	3	Underground Energy Storage Operation	IV	2	3	3
Flow Assurance, Well Intervention, and Workover	IV	2	3	3	Well Testing and Wellbore Heat Transfer	IV	3	4	2
Computational Soil Mechanics	IV	2	3	3	Mechanical Earth Modeling				
Fluid Storage Facilities	SE	2	2	3		IV	3	6	2
Green Hydrogen Technology	VO	2	3	3	Hydrogen Technology	VO	2	3	3